

**Liegenschaftsvermessungsordnung**  
**– Vom 20. August 1982 –**

---

Entsprechend den wachsenden Anforderungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Liegenschaftsdokumentation stärker als zuverlässiges und wirkungsvolles Instrument der staatlichen Leitung und Planung der Bodennutzung einzusetzen, um damit zur vollen Durchsetzung der Rechtsvorschriften beizutragen. Es kommt darauf an, den Wirkungsgrad der Liegenschaftsdokumentation zu intensivieren sowie die Qualität und Aktualität der gespeicherten Daten und Informationen zu erhöhen. Deshalb ist es erforderlich, das gesamte Verfahren der Liegenschaftsvermessungen und der Auswertung der Vermessungsergebnisse umfassend zu rationalisieren und qualitativ zu verbessern. Zu diesem Zweck

W I R D F E S T G E L E G T :

**A**

**Allgemeine Vorschriften**

**I.**

**Liegenschaftsvermessungsobjekte**

**Art und Darstellung der Liegenschaftsvermessungsobjekte**

1. (1) Als Liegenschaftsvermessungsobjekte kommen in Betracht:
  - a) Lagefestpunkte;
  - b) politische Grenzen;
  - c) die liegenschaftsrechtlichen Vermessungsobjekte;
  - d) topographische Vermessungsobjekte.
- (2) Die Art und die Darstellung der Liegenschaftsvermessungsobjekte sowie deren Bezeichnungen, Kartenzeichen und Signaturen richten sich nach dem Fachbereichstandard TGL 26 711 „Großmaßstäbige Karten“, Blatt 02 Ausgabe 4.80, nachfolgend TGL 26 711/02 genannt.

**Lagefestpunkte**

2. (1) Lagefestpunkte sind:
  - a) die Festpunkte der Staatlichen Trigonometrischen Netze (STN) I. bis V. Ordnung;
  - b) die Festpunkte der Geodätischen Verdichtungsnetze – Lage – (GVN.L), die gemäß dem Fachbereichstandard TGL 37 896 „Geodätische Verdichtungsnetze“, Ausgabe 4.80, nachfolgend TGL 37 896 genannt, einstufige Verdichtungen des STN V. Ordnung darstellen.